



Amtliche Bekanntmachung

2008

Ausgegeben Karlsruhe, den 22. Dezember 2008

Nr. 99

I n h a l t

Seite

**Neubekanntmachung der Grundordnung der
Universität Fridericiana zu Karlsruhe (TH)
Forschungsuniversität • gegründet 1825**

570

Neubekanntmachung der Grundordnung der Universität Fridericiana zu Karlsruhe (TH) Forschungsuniversität • gegründet 1825

vom 22. Dezember 2008

Der Senat der Universität Karlsruhe (TH) hat auf Grund von § 8 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. § 19 I Satz 2 Nr. 12 Landeshochschulgesetz (LHG) am 17. Dezember 2007 sowie am 14. Juli 2008 die folgende Änderung der Grundordnung beschlossen. Der Universitätsrat hat in seinen Sitzungen vom 05. Dezember 2007 und vom 15. September 2008 eine Stellungnahme gemäß § 20 Abs. 1 Satz 3 Nr. 13 LHG abgegeben.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat am 25. April 2008, 05. Juni 2008 und am 28. November 2008 seine Zustimmung, Az.: 41-7323.1-104/8/1, 41-7323.1-104/9/1, erklärt.

Der Rektor hat am 22. Dezember 2008 der Änderung der Grundordnung zugestimmt.

INHALTSVERZEICHNIS

Amts- und Funktionsbezeichnungen

Erster Teil : Aufbau und Gliederung der Universität

- § 1 Zentrale Organe der Universität
- § 2 Gliederung der Universität

Zweiter Teil: Zentrale Organisation der Universität

- § 3 Senat
- § 4 Rektorat
- § 5 Universitätsrat
- § 6 Gleichstellungsbeauftragte, Gleichstellungskommission

Dritter Teil: Dezentrale Organisation der Universität

- § 7 Fakultätsvorstand
- § 8 Dekan
- § 9 Fakultätsrat, Fachschaft
- § 10 Institute
- § 11 Forschungsorganisation
- § 11 a Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinrichtungen
- § 11 b Studien- und Forschungszentrum für Kompetenzerwerb
- § 11 c Karlsruher Haus des wissenschaftlichen Nachwuchses

Vierter Teil: Zentrale Betriebseinrichtungen der Universität

- § 12 Informationszentrum
- § 13 Universitätsbibliothek
- § 14 Rechenzentrum

Fünfter Teil: Berufungsverfahren

- § 15 Berufungsverfahren
- § 16 Honorarprofessoren

Sechster Teil: Mitwirkung der Studierenden

- § 17 Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)
- § 18 Amtszeiten von studentischen Gremienmitgliedern
- § 18 a Entscheidung über die Verwendung der Studiengebühren

Siebter Teil: Wahl- und Verfahrensgrundsätze

- § 19 Rechtliche Grundlagen
- § 20 Allgemeine Grundsätze der Mitwirkung
- § 21 Mitglieder und Angehörige, Wahlrecht
- § 22 Schlichtungsausschuss
- § 23 In-Kraft-Treten

Amts- und Funktionsbezeichnungen

Die in dieser Grundordnung benutzten herkömmlichen Bezeichnungen für die Mitglieder der Universität sowie für deren Ämter, Tätigkeiten und Funktionen sind geschlechtsneutral zu verstehen. Frauen führen alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in der entsprechenden weiblichen Form. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Erster Teil : Aufbau und Gliederung der Universität

§ 1 Zentrale Organe der Universität

(1) Zentrale Organe der Universität sind:

1. der Senat,
2. der Vorstand, der die Bezeichnung Rektorat führt,
3. der Aufsichtsrat, der die Bezeichnung Universitätsrat führt.

(2) Der Vorstandsvorsitzende führt die Amtsbezeichnung Rektor, das weitere hauptamtliche Vorstandsmitglied für den Bereich Wirtschafts- und Personalverwaltung die Amtsbezeichnung Kanzler, das dritte hauptamtliche Vorstandsmitglied die Bezeichnung hauptamtlicher Prorektor. Die nebenamtlichen Vorstandsmitglieder führen die Amtsbezeichnung Prorektoren.

§ 2 Gliederung der Universität

(1) An der Universität bestehen folgende Fakultäten:

Fakultät für Mathematik,
Fakultät für Physik,
Fakultät für Chemie und Biowissenschaften,
Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften,
Fakultät für Architektur,
Fakultät für Bauingenieur-, Geo- und Umweltwissenschaften,
Fakultät für Maschinenbau,
Fakultät für Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik,
Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik,
Fakultät für Informatik,
Fakultät für Wirtschaftswissenschaften.

(2) Die Fakultäten gliedern sich in Institute und Betriebseinheiten gemäß den Vorgaben des Landeshochschulgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

Zweiter Teil: Zentrale Organisation der Universität

§ 3 Senat

(1) Der Senat entscheidet in Angelegenheiten von Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung, die von grundsätzlicher Bedeutung und nicht durch Gesetz zur abschließenden Entscheidung einem anderen zentralen Organ oder den Fakultäten zugewiesen sind. Der Senat ist insbesondere zuständig für die:

1. Bestätigung der Wahl der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder,
2. Wahl der nebenamtlichen Rektoratsmitglieder,
3. *Erklärung des Einverständnisses zur Bestellung des stellvertretenden Kanzlers¹,*
4. Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und Bestellung einer beratenden Kommission für Gleichstellung,
5. Beschlussfassung über die Grundordnung und deren Änderungen,
6. Beschlussfassung im Zusammenhang mit der Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen, Hochschuleinrichtungen, Fachgruppen sowie gemeinsamen Einrichtungen und Kommissionen,
7. Beschlussfassung im Zusammenhang mit der Festsetzung von Zulassungszahlen,
8. Beschlussfassung auf Grund der Vorschläge der Fakultäten über die Satzungen für Hochschulprüfungen oder Stellungnahme zu Prüfungssatzungen, durch die ein Hochschulstudium abgeschlossen wird,
9. Beschlussfassung über Satzungen, insbesondere für die Verwaltung und Benutzung der Hochschuleinrichtungen einschließlich Gebühren, für die Wahlen sowie über die Eignungsfeststellung, Studienjahreinteilung, Zulassung, Immatrikulation, Beurlaubung und Exmatrikulation von Studierenden,
10. Bestellung und Widerruf der Bestellung von Honorarprofessoren sowie die Übertragung der korporationsrechtlichen Stellung eines beamteten Professors nach § 15,
11. Erlass der Geschäftsordnung des AStA,
12. Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ an Privatdozenten und Juniorprofessoren auf Vorschlag der Fakultät,

13. Zustimmung zu Berufungsvorschlägen gemäß § 15 Abs. 7,
14. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung in Fragen der Forschung und der Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses sowie des Technologietransfers,
15. Mitwirkung an der Forschungsorganisation gemäß § 11,
16. Stellungnahme zur Funktionsbeschreibung von Professuren gemäß § 15 Abs. 2; die Stellungnahme entfällt bei Übereinstimmung mit dem beschlossenen Struktur- und Entwicklungsplan,
17. Stellungnahme zu Struktur- und Entwicklungsplänen,
18. Stellungnahme zu Entwürfen des Haushaltsvoranschlags oder zum Wirtschaftsplan,
19. Stellungnahme zur Verwendung der Studiengebühren,
20. Stellungnahme zum Abschluss von Hochschulverträgen und Zielvereinbarungen,
21. Erörterung des Jahresberichts des Rektors,
22. Erörterung des Jahresberichts der Gleichstellungsbeauftragten,
23. Erörterung der Empfehlungen des Ausschusses für Informationsversorgung und -verarbeitung (AIV) gemäß § 12 Abs. 2.

(2) Der Senat kann beschließende und beratende Ausschüsse bilden. Die stimmberechtigten Mitglieder der beschließenden Ausschüsse müssen Mitglieder des Senates sein; die Hochschullehrer müssen in diesen Ausschüssen die Mehrheit haben. Die in Absatz 1 Satz 2 Nr. 1, 2, 5, 6, 9, 17, 21 und 22 aufgeführten Angelegenheiten können beschließenden Ausschüssen nicht übertragen werden.

(3) Dem Senat gehören an:

1. kraft Amtes

- a) die Rektoratsmitglieder gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2,
- b) die Dekane,
- c) die Gleichstellungsbeauftragte,

2. auf Grund von Wahlen

- a) acht Vertreter der Professoren gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LHG,
- b) vier Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LHG,
- c) vier Vertreter der Studierenden gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 LHG,
- d) vier Vertreter der sonstigen Mitarbeiter gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 LHG (VT-Personal).

Die Professorenmehrheit nach § 10 Abs. 3 LHG muss sichergestellt sein.

(4) Die Wahlmitglieder werden nach Gruppen direkt gewählt. Das Wahlverfahren regelt sich nach der Wahlordnung in der jeweils gültigen Fassung. Die Amtszeit der nicht-studentischen Mitglieder beträgt vier Jahre. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Auch die weiteren Bestimmungen für die Wahl richten sich nach der Wahlordnung der Universität in der jeweils gültigen Fassung.

(5) Der designierte Rektor und die designierten Prorektoren nehmen an den Sitzungen des Senates beratend teil.

(6) Der Senat tagt in Angelegenheiten gemäß Absatz 1 Nr. 1, 2, 5, 20 und 21 öffentlich. Er kann die Öffentlichkeit bei Störungen ausschließen; bei Erörterung von Personalangelegenheiten ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen. Dazu gehören nicht die Bestätigung des Rektors und des

Kanzlers sowie die Wahl der Prorektoren. Über Anträge, einen Verhandlungsgegenstand in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

§ 4 Rektorat

(1) Dem Rektorat gehören hauptamtlich an:

1. der Rektor als Vorsitzender,
2. der Kanzler für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung,
3. ein weiteres hauptamtliches Rektoratsmitglied.

(2) Dem Rektorat gehören drei nebenamtliche Prorektoren an. Die Amtszeit der Prorektoren beträgt die Hälfte der Amtszeit des Rektors.

(3) Das Rektorat ist für alle Angelegenheiten zuständig, für die im Landeshochschulgesetz oder in dieser Grundordnung nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festgelegt ist. Es ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Struktur- und Entwicklungsplanung einschließlich der Personalentwicklung,
2. die Planung der baulichen Entwicklung,
3. die Aufstellung der Ausstattungspläne,
4. den Abschluss von Hochschulverträgen und Zielvereinbarungen,
5. die Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsvoranschlags oder die Aufstellung des Wirtschaftsplans,
6. den Vollzug des Haushaltsplans oder des Wirtschaftsplans,
7. die Verteilung der der Hochschule zugewiesenen Stellen und Mittel,
8. die Entscheidungen über die Grundstücks- und Raumverteilung,
9. die Entscheidungen über das Körperschaftsvermögen,
10. die Festsetzung von Leistungsbezügen nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen,
11. die Festsetzung von Leistungsbezügen nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BBesG für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung; die Fakultätsvorstände können hierzu Vorschläge unterbreiten; das Rektorat ist an diese Vorschläge nicht gebunden,
12. die Festsetzung von Leistungsbezügen nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BBesG für die Wahrnehmung von sonstigen Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung, soweit nicht der Universitätsrat zuständig ist; der Universitätsrat ist über die Entscheidung zu unterrichten,
13. die Festsetzung von Forschungs- und Lehrzulagen nach § 12 des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG),
14. die Bestellung des stellvertretenden Kanzlers,
15. die Bildung von Berufungskommissionen im Benehmen mit der Fakultät,
16. die Beschlussfassung über Berufungsvorschläge,
17. Erörterungen der Empfehlungen des Ausschusses für Informationsversorgung und –verarbeitung (AIV) gemäß § 12 Abs. 2.

§ 5 Universitätsrat

(1) Dem Universitätsrat gehören neun Mitglieder an. Bis zu drei Mitglieder können Mitglieder der Hochschule im Sinne von § 9 LHG sein. *Gehören dem Universitätsrat zwei oder drei interne Mitglieder an, so muss eines dieser Mitglieder der Gruppe nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LHG angehören.*¹

(2) Der Universitätsrat wählt ein externes Mitglied zum Vorsitzenden und aus den weiteren Mitgliedern des Universitätsrates einen Stellvertreter. Die erste Sitzung bis zur Wahl eines Vorsitzenden wird von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied einberufen und geleitet. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Eine erneute Bestellung für drei weitere Jahre ist einmal zulässig. In begründeten Ausnahmefällen ist eine weitere Amtszeit von drei Jahren möglich. Die Amtszeit beginnt am 1. Oktober. Findet der Amtsantritt zu einem späteren Zeitpunkt statt, so verkürzt sich die Amtszeit entsprechend.

(3) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben bedient sich der Universitätsrat einer Geschäftsstelle.

(4) Der Universitätsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die für Gremien geltenden Vorschriften der Grundordnung sind auf den Universitätsrat nicht anzuwenden. Die Mitglieder des Rektorats und ein Vertreter des Wissenschaftsministeriums nehmen an den Sitzungen des Universitätsrates ohne Stimmrecht teil; sie unterliegen im Rahmen einer angemessenen Berichterstattung keiner Verschwiegenheitspflicht.

§ 6 Gleichstellungsbeauftragte, Gleichstellungskommission

(1) Der Senat wählt aus dem Kreis des an der Hochschule hauptberuflich tätigen weiblichen wissenschaftlichen Personals eine Gleichstellungsbeauftragte und bis zu drei Stellvertreterinnen. Die Gleichstellungsbeauftragte soll in der Regel der Gruppe nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Landeshochschulgesetz angehören. Sollte sich keine Kandidatin finden, können auch männliche Gleichstellungsbeauftragte gewählt werden. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zweimal zulässig. Der Senat regelt die Zahl der Stellvertreterinnen und die Reihenfolge der Stellvertretung auf Vorschlag der Kommission für Gleichstellung nach Absatz 3.

(2) Jede Fakultät wählt auf Vorschlag des an der Fakultät hauptberuflich tätigen weiblichen wissenschaftlichen Personals aus diesem Kreis eine Fakultätsgleichstellungsbeauftragte. Sollte sich keine Kandidatin finden, können auch männliche Fakultätsgleichstellungsbeauftragte gewählt werden. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Fakultätsgleichstellungsbeauftragte ist gleichzeitig die Vertreterin ihrer Fakultät in der Senatskommission für Gleichstellung. Die Gleichstellungsbeauftragte der Universität kann sich in den Fakultäten auch von den Fakultätsgleichstellungsbeauftragten vertreten lassen. Die Fakultätsgleichstellungsbeauftragte nimmt an den Sitzungen des Fakultätsrates mit beratender Stimme teil. Sie ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren.

(3) Der Senat bestellt eine beratende Kommission für Gleichstellung, der

1. die Gleichstellungsbeauftragte,
2. die Fakultätsgleichstellungsbeauftragten,
3. zwei Studentinnen und
4. zwei Vertreterinnen der Gruppe des VT-Personals gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 LHG

angehören. Der Kommission müssen mindestens zwei Mitglieder aus der Gruppe des § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Landeshochschulgesetzes angehören; gehören aus dem Kreis der Fakultätsgleichstellungsbeauftragten weniger als zwei Personen dieser Gruppe an, so bestellt der Senat eine entsprechende Zahl von zusätzlichen Mitgliedern aus diesem Bereich. Sollten sich für diese Kommission nicht genügend Kandidatinnen finden, können auch männliche

Kandidaten gewählt werden. Die Mitglieder werden für zwei Jahre bestellt, die studentischen Mitglieder für ein Jahr. Wiederbestellung ist möglich.

(4) Die Senatskommission für Gleichstellung unterstützt die Gleichstellungsbeauftragte bei ihren Aufgaben. Sie hat für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen ein Vorschlagsrecht an den Senat. Weitere Vorschläge können aus der Mitte des Senats eingebracht werden. Den Vorsitz in der Senatskommission für Gleichstellung führt die Gleichstellungsbeauftragte der Universität.

Dritter Teil: Dezentrale Organisation der Universität

§ 7 Fakultätsvorstand

(1) Der Fakultätsvorstand leitet die Fakultät. Dem Fakultätsvorstand gehören an:

1. der Dekan,
2. der Prodekan als Stellvertreter des Dekans,
3. die weiteren Prodekane, soweit nach Absatz 2 vorgesehen,
4. der Studiendekan bzw. einer der Studiendekane nach § 24 Abs. 5 LHG.

(2) In der Fakultät für Chemie und Biowissenschaften, der Fakultät für Architektur, der Fakultät für Maschinenbau sowie der Fakultät für Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik wird jeweils ein zusätzlicher Prodekan gemäß Abs. 1 Nr. 3, in der Fakultät für Bauingenieur-, Geo- und Umweltwissenschaften sowie der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften werden zwei zusätzliche Prodekane gemäß Abs. 1 Nr. 3 gewählt.

(3) Der Fakultätsvorstand benennt dem Rektorat ein für den Bereich Forschung verantwortliches Fakultätsvorstandsmitglied.

(4) Der Fakultätsvorstand informiert den Fakultätsrat über die Bestellung von Gastprofessoren und die Genehmigung von Forschungssemestern. Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben des Fakultätsvorstandes nach § 23 LHG.

§ 8 Dekan

(1) Die Amtszeit des Dekans, der Prodekane und des Studiendekans beträgt vier Jahre.

(2) Der Dekan wird auf Vorschlag des Rektors vom Fakultätsrat aus den der Fakultät angehörenden hauptberuflichen Professoren gewählt; in besonderen Fällen kann auch zum Dekan gewählt werden, wer kein Mitglied der Fakultät ist, jedoch die Voraussetzungen nach § 17 Abs. 3 Satz 1 LHG erfüllt. Das an Lebensjahren älteste Mitglied im Fakultätsrat leitet die Wahl des Dekans.

(3) Eine gleichzeitige Wahl- und Amtsmitgliedschaft im Fakultätsrat ist ausgeschlossen [§ 9 Abs. 3 Satz 2 LHG]. Wird ein Wahlmitglied des Fakultätsrates zum Dekan gewählt, rückt an seine Stelle der Bewerber mit der nächsthöheren Stimmenzahl in den Fakultätsrat nach. Die Amtszeit des Dekans beginnt mit dem Amtsantritt, in der Regel am 1. Oktober. Nach dem Ablauf der Amtszeit oder bei einem Rücktritt sind die Geschäfte bis zum Beginn einer neuen Amtszeit fortzuführen [§ 10 Abs. 7 Satz 2 LHG]. Der Rektor kann die Abwahl des Dekans vorschlagen. Für die Abwahl ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Fakultätsrates erforderlich.

§ 9 Fakultätsrat, Fachschaft

(1) Der Fakultätsrat berät in allen Angelegenheiten der Fakultät von grundsätzlicher Bedeutung. Der Fakultätsrat schlägt dem Senat die Bestellung von Honorarprofessoren und die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ vor. Der Zustimmung des Fakultätsrates bedürfen:

1. die Struktur- und Entwicklungspläne der Fakultät,
2. die Bildung, Veränderung und Aufhebung von Einrichtungen der Fakultät,
3. die Studien- und Prüfungsordnungen der Fakultät; die Zustimmung bedarf des Einvernehmens der zuständigen Studienkommission,
4. die Berufungsvorschläge.

(2) Dem Fakultätsrat gehören an:

1. kraft Amtes
 - a) die Mitglieder des Fakultätsvorstandes,
 - b) alle Leiter bzw. Sprecher der der Fakultät zugeordneten Institute, jedoch nicht mehr als fünf. Hat eine Fakultät mehr als fünf Institute, so wechseln sich die Institute grundsätzlich alle zwei Jahre ab. Die Mitgliedschaft ist nicht an die Person, sondern an das Amt gebunden.
2. auf Grund von Wahlen

| Fakultät für | Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LHG | Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LHG | Mitglieder der Gruppe der Studierenden gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 LHG | Mitglieder der Gruppe des VT-Personals gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 LHG |
|--|--|---|---|---|
| Mathematik | 5 | 4 | 5 | 1 |
| Physik | 4 | 3 | 4 | 1 |
| Architektur | 2 | 3 | 4 | 1 |
| Bauingenieur-, Geo- und Umweltwissenschaften | 6 | 3 | 6 | 1 |
| Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik | 6 | 3 | 6 | 1 |
| Informatik | 6 | 3 | 6 | 1 |
| Wirtschaftswissenschaften. | 6 | 4 | 5 | 1 |

Die Professorenmehrheit nach § 10 Abs. 3 LHG muss sichergestellt sein.

Die hauptberuflichen Professoren der Fakultät können an den Sitzungen des Fakultätsrates beratend teilnehmen.

(3) Abweichend von Absatz 2 wird an der

Fakultät für Chemie und Biowissenschaften,
Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften,
Fakultät für Maschinenbau und
Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik

ein Großer Fakultätsrat gemäß § 25 Abs. 3 Landeshochschulgesetz gebildet. Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

1. die Mitglieder des Fakultätsvorstandes und alle hauptberuflichen Professoren der Fakultät nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LHG,
2. bezogen auf die Gesamtzahl der hauptberuflichen Professoren
 - a. 20 Prozent aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LHG, mindestens aber fünf,
 - b. 20 Prozent aus der Gruppe der Studierenden gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 LHG, mindestens aber sechs,
 - c. mindestens ein Mitglied aus der Gruppe des VT-Personals gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 LHG.

(4) An den Fakultäten wird eine Fachschaft als studentischer Ausschuss des Fakultätsrates gebildet, die aus sechs Mitgliedern besteht. Die jeweiligen studentischen Fakultätsratsmitglieder gehören diesem Ausschuss kraft Amtes an. Die Wahl der weiteren Mitglieder richtet sich nach der Wahlordnung der Universität in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10 Institute

Die Fakultäten sind in Institute untergliedert. Institute sind rechtlich unselbständige Einrichtungen der Universität, denen für die Durchführung der Aufgaben der Universität Personal, Sachmittel und Räume ständig oder vorübergehend zur Verfügung gestellt werden. Institute sollen in der Regel mehrere Professorenstellen umfassen. Fachlich verwandte Bereiche sollen ein gemeinsames Institut bilden. Die Institute geben sich eine Satzung, in der insbesondere die Leitung der Institute geregelt ist; diese Satzung ist von dem Fakultätsrat und dem Senat zu verabschieden.

§ 11 Forschungsorganisation

(1) Die Forschung an der Universität Karlsruhe (TH) geschieht alternativ in Form der Einzelforschung an individuellen Projekten oder im Verbund mit anderen Forschern. Neben Einzelvereinbarungen sind folgende Formen der Forschungsverbünde denkbar:

- Forschergruppen der Universität
- Forschungsschwerpunkte der Universität
- Sonderforschungsbereiche
- Exzellenzzentren

(2) Ein Forschungsschwerpunkt der Universität dient der Profilbildung im Sinne des Struktur- und Entwicklungsplans. Seine Einrichtung bedarf der Zustimmung des Rektorats. Der Sprecher und der Stellvertreter werden von den beteiligten Projektleitern bestimmt.

(3) Sonderforschungsbereiche, die zum Beispiel mit Unterstützung der DFG eingerichtet werden, sind langfristige, aber nicht auf Dauer angelegte Forschungsschwerpunkte. An einem Sonderforschungsbereich können sich andere Hochschulen und wissenschaftliche Einrichtungen außerhalb der Hochschulen beteiligen.

(4) Exzellenzzentren sind eine Organisationsform zur Verstärkung und Förderung einer fächerübergreifenden Verbindung unterschiedlicher Disziplinen. Sie dienen der Durchführung, Förderung und Koordination der Forschung. Mit der Einrichtung von Exzellenzzentren soll den Bedürfnissen einer zunehmenden fächerübergreifenden Vernetzung der Forschung Rechnung getragen werden. Exzellenzzentren verbinden Forschende in einem Netzwerk, in dem sowohl Grundlagenforschung als auch projektbezogene und anwendungsorientierte Forschung in den verschiedenen Bereichen durchgeführt wird. Die Einrichtung eines Exzellenzzentrums kann von einer oder mehreren Fakultäten beantragt werden und setzt in der Regel voraus:

- a) die Interdisziplinarität des Forschungsvorhabens,
- b) ein Alleinstellungsmerkmal im internationalen Vergleich,
- c) eine Beteiligung anderer Hochschulen oder Einrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs auf nationaler oder internationaler Ebene,
- d) die Vergabe von Mitteln mit internationaler Begutachtung,
- e) die Einbindung in den Struktur- und Entwicklungsplan der Universität Karlsruhe (TH).

Exzellenzzentren finanzieren sich im Wesentlichen durch Drittmittel. Das Rektorat kann auf Antrag eine finanzielle Unterstützung gewähren. Der Antrag auf Einrichtung eines Exzellenzzentrums muss insbesondere Angaben über die geplanten Forschungsprojekte, die Beteiligung anderer Einrichtungen, die Finanzierung und die in Satz 1 genannten Voraussetzungen enthalten.

Die Einrichtung, Änderung oder Aufhebung eines Exzellenzzentrums wird vom Universitätsrat auf Vorschlag des Rektorats beschlossen. Dem Senat ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Einrichtung eines Exzellenzzentrums ist in der Regel auf vier Jahre befristet. Eine Verlängerung um weitere vier Jahre ist höchstens zwei Mal möglich.

Das Exzellenzzentrum wird durch einen Vorstand und einen Sprecher geleitet. Der Sprecher führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und ist Vorsitzender des Vorstands. Der Sprecher und die Mehrheit des Vorstands sollen Professoren der Universität Karlsruhe (TH) sein. Das Rektorat entsendet ein Mitglied in den Vorstand.

Der Sprecher und der Vorstand werden von der Mitgliederversammlung auf Zeit gewählt. Der Senat beschließt Näheres über die Zusammensetzung der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstands über das Forschungsprogramm des Exzellenzzentrums.

Einzelheiten über die Organisation des Exzellenzzentrums regelt eine Geschäftsordnung, die die Mitgliederversammlung beschließt und die der Zustimmung des Senats bedarf.

Zur Vorbereitung eines Exzellenzzentrums bestimmt der Senat auf Vorschlag der beteiligten Fakultät(en) einen vorläufigen Vorstand und Sprecher.

§ 11 a Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinrichtungen

(1) Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinrichtungen (Universitätseinrichtungen) nach § 15 Abs. 7 LHG sind rechtlich unselbstständige Einheiten der Universität, denen für die Durchführung der Aufgaben der Universität Personal, Sachmittel und Räume zur Verfügung gestellt werden.

(2) Wissenschaftliche Einrichtungen, wie zum Beispiel Institute, dienen der Durchführung von Forschung, Lehre und Studium. Sie können gemäß § 15 Abs. 7 LHG einer oder mehreren Fakultäten oder als zentrale Einrichtung dem Rektorat zugeordnet sein. Für gleiche oder verwandte Fächer soll in der Regel nur eine wissenschaftliche Einrichtung gebildet werden; sie kann in Abteilungen gegliedert werden.

(3) Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen sind dem Rektorat zugeordnet. Das Rektorat kann allgemein oder im Einzelfall bestimmen, dass wissenschaftliche Einrichtungen auch Dienstleistungen für andere Universitätseinrichtungen oder für einzelne Mitglieder der Universität zu erbringen haben.

(4) Betriebseinrichtungen (Bibliotheken, Rechenzentren, Werkstätten, Versorgungs- und Hilfsbetriebe, Güter und sonstige Wirtschaftsbetriebe u.ä.) führen Dienstleistungen aus. Sie können einer oder mehreren Fakultäten oder als zentrale Einrichtungen dem Rektorat zugeordnet sein.

(5) Ist eine Universitätseinrichtung einer Fakultät zugeordnet, führt der Dekan gemäß § 24 Abs. 2 LHG die Dienstaufsicht über die in der Einrichtung tätigen akademischen Mitarbeiter und über die sonstigen Mitarbeiter. § 11 Abs. 5 LHG bleibt unberührt.

(6) Wissenschaftliche Einrichtungen geben sich eine Satzung, in der insbesondere die Leitung der wissenschaftlichen Einrichtung geregelt ist; diese Satzung ist vom Senat zu verabschieden.

(7) Graduiertenschulen sind wissenschaftliche Einrichtungen.

§ 11 b Studien- und Forschungszentrum für Kompetenzerwerb

(1) Das Studien- und Forschungszentrum für Kompetenzerwerb (House of Competence, HoC) ist als zentrale wissenschaftliche Einrichtung gemäß § 15 Abs. 7 LHG dem Rektorat zugeordnet, das die Dienstaufsicht führt.

(2) Das Studien- und Forschungszentrum für Kompetenzerwerb verbindet Forschungs- und Anwendungsfelder von Psychologie, Kultur-, Sport-, Sozial und Erziehungswissenschaften.

§ 11 c Karlsruher Haus des wissenschaftlichen Nachwuchses

(1) Das Karlsruher Haus des wissenschaftlichen Nachwuchses (Karlsruhe House of Young Scientists, KHYS) ist als zentrale Betriebseinrichtung gemäß § 15 Abs. 7 LHG dem Rektorat zugeordnet, das die Dienstaufsicht führt.

(2) Zentrale Aufgabe des KHYS ist die Förderung der Doktoranden bis zum erfolgreichen Abschluss der Promotion und die Unterstützung beim Eintritt in den Beruf. Auch Postdoktoranden erhalten Unterstützungsangebote.

Vierter Teil: Zentrale Betriebseinrichtungen der Universität

§ 12 Informationszentrum

(1) Die Koordinierung, Planung, Verwaltung und der Betrieb von Diensten und Systemen zur Informations- und Literaturversorgung, Informationsverarbeitung und Kommunikation werden vom Medien- und Informationsverarbeitung (IV)-Service-Centrum Karlsruhe (MICK) der Universität wahrgenommen, das als „virtuelles Informationszentrum“ die Kompetenzen und Kräfte der Universitätsbibliothek, des Rechenzentrums und der Medieneinrichtungen sowie die Bereiche der digitalen Informationsverarbeitung und Kommunikationstechnik (IuK-Bereiche) der Verwaltung bündelt. Das MICK organisiert und koordiniert IV- und Medien-Dienste aller Art innerhalb der Universität sowie mit wissenschaftlichen Einrichtungen der Region im Rahmen der landesweiten Zusammenarbeit der Hochschulen. Das Leitungsgremium des MICK untersteht dem Rektorat unmittelbar. Das Leitungsgremium besteht aus dem Kanzler, dem Leiter der Universitätsbibliothek und dem Direktor des Rechenzentrums.

(2) Die Integration und Koordination der Informationsversorgung und -verarbeitung in allen Bereichen der Universität Karlsruhe wird durch den vom Senat eingesetzten Ausschuss für Informationsversorgung und -verarbeitung (AIV) gefördert.

(3) Der AIV gibt dem Rektorat und dem Senat Empfehlungen in allen Fragen der Informationsversorgung und -verarbeitung an der Universität im nationalen und internationalen Rahmen, insbesondere in Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung.

(4) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben besitzt der AIV das Recht auf Information.

(5) Der AIV berät insbesondere in folgenden Angelegenheiten:

1. Erstellung und Fortschreibung eines Orientierungsrahmens sowie eines Struktur- und Entwicklungsplans für die Informationsversorgung und -verarbeitung in Lehre, Studium, Forschung und Verwaltung,
2. Planung, Koordinierung und Gestaltung eines integrierten IV-Systems an der Universität,
3. Strukturierung und Koordinierung der IV- und Medien-Dienste an der Universität,
4. Aufsicht über das Medien- und IV-Service-Centrum Karlsruhe (MICK),
5. Formulierung allgemeiner Richtlinien zur universitätsweiten Nutzung von Verarbeitungs-, Beratungs-, Informations- und Mediendiensten aus dem Rechenzentrum, der Universitätsbibliothek, der Verwaltung und den Fakultäten,
6. Mitwirkung bei der Haushaltsplanung der Universität im Bereich der IV-bezogenen Investitionen, Sach- und Personalmittel.

(6) Mitglieder des AIV sind

1. kraft Amtes
 - der Prorektor für Struktur und Planung der Universität (Vorsitz),
 - der Kanzler der Universität,
 - der Direktor der Universitätsbibliothek,
 - der Direktor des Universitätsrechenzentrums,
2. vom Senat bestellte Vertreter
 - vier Professoren,
 - ein Mitglied der Gruppe der Wissenschaftlichen Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
 - ein Mitglied des VT-Personals,
 - ein Vertreter der Studierenden,
3. als beratendes Mitglied
 - die Gleichstellungsbeauftragte der Universität.

Für die Mitglieder, die nicht kraft ihres Amtes dem AIV angehören, gelten folgende Amtszeiten:

1. Professoren: vier Jahre,
2. Mitglieder der Gruppe der Wissenschaftlichen Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben und des VT-Personals: zwei Jahre,
3. Vertreter der Studierenden: ein Jahr.

(7) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der AIV Sachverständige heranziehen und Unterausschüsse bilden.

§ 13 Universitätsbibliothek

(1) Die Universitätsbibliothek ist die Zentralbibliothek der Universität und als solche eine zentrale Einrichtung. Die Zentralbibliothek und die Bibliotheken der sonstigen Einrichtungen bilden ein einheitliches Bibliothekssystem. Das Bibliothekssystem versorgt Forschung, Lehre und Studium mit Literatur und anderen Informationsmitteln.

(2) Die Universitätsbibliothek koordiniert die Erwerbung, Erschließung und Bereitstellung der Bestände des Bibliothekssystems. Die Erschließung erfolgt im regionalen Katalogisierungsverbund.

(3) Die Erwerbung von Medien für die Teile des Bibliothekssystems erfolgt auf Grund von Vorschlägen der Vertreter der wissenschaftlichen Einrichtungen. Bei Erwerbungsanschlägen ist die Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit nachzuweisen.

(4) Das Bibliothekssystem wird hauptamtlich durch einen Direktor, der zugleich Leiter der Universitätsbibliothek ist, nach einheitlichen bibliotheksfachlichen Grundsätzen geleitet. Der Direktor ist Vorgesetzter aller Mitarbeiter des Bibliothekssystems und übt die fachliche Aufsicht über das Bibliothekssystem aus; letzteres gilt auch für das Personal in den sonstigen Universitätseinrichtungen, soweit dieses bibliothekarische Dienstaufgaben wahrzunehmen hat oder sonst für die Verwaltung einer bibliothekarischen Einrichtung tätig wird.

(5) Für das Bibliothekssystem der Universität wird vom AIV ein Unterausschuss gebildet.

(6) Für das Bibliothekssystem der Universität ist eine Verwaltungs- und Benutzungsordnung zu erlassen.

§ 14 Rechenzentrum

(1) Das Rechenzentrum ist eine zentrale Einrichtung. Es hat die Aufgabe, die digitale Informationsverarbeitung und Kommunikationstechnik (IuK) in der Universität im Zusammenwirken mit den Universitätseinrichtungen zu fördern und zu betreuen (kooperatives IuK-System).

(2) Das Rechenzentrum und die Universitätseinrichtungen erbringen der Universität im Rahmen des kooperativen Systems IuK-Dienstleistungen gemeinsam. Das Rechenzentrum hat dabei insbesondere folgende Aufgaben:

1. Betrieb der universitätsweiten Kommunikationsnetze sowie der dem Rechenzentrum zugewiesenen IuK-Systeme mit allen damit zusammenhängenden Angelegenheiten einschließlich anwendungsbezogener Entwicklungen,
2. Wahrnehmung der betriebsfachlichen Aufsicht über alle IuK-Systeme der Universität,
3. Betrieb und Nutzerunterstützung des Landeshöchstleistungsrechnersystems.

(3) Das Rechenzentrum wird von einem hauptamtlichen Direktor geleitet, der in der Regel Professor der Universität ist.

(4) Für das kooperative IuK-System der Universität wird vom AIV ein Unterausschuss gebildet.

(5) Für das Rechenzentrum und das kooperative IuK-System der Universität ist eine Verwaltungs- und Benutzungsordnung zu erlassen, in der insbesondere die sachgerechte Nutzung der Netzdienste zu regeln ist.

Fünfter Teil: Berufungsverfahren

§ 15 Berufungsverfahren

(1) Ist absehbar, dass eine Professur frei oder neu eingerichtet wird, so muss die betreffende Fakultät einen Antrag auf Freigabe der Stelle an das Rektorat stellen.

(2) Dem Antrag ist eine Funktionsbeschreibung beizufügen. Diese wird vom Rektorat geprüft; sie bedarf gegebenenfalls der Stellungnahme des Senats und der Beschlussfassung des Universitätsrates. Die Stellungnahme des Senats entfällt bei Übereinstimmung mit dem beschlossenen Struktur- und Entwicklungsplan; die Beschlussfassung des Universitätsrates kann bei Übereinstimmung mit dem beschlossenen Struktur- und Entwicklungsplan entfallen. Die Entscheidung über die Funktionsbeschreibung der Stelle oder deren Änderungen sowie über die Festlegung der Dienstaufgaben trifft das Wissenschaftsministerium auf Antrag der Hochschule. Die Entscheidung über die Funktionsbeschreibung entfällt bei Übereinstimmung mit dem beschlossenen Struktur- und Entwicklungsplan, dem das Wissenschaftsministerium zugestimmt hat.

(3) Nach Freigabe der Professur bildet das Rektorat im Benehmen mit der Fakultät eine Berufungskommission, die von einem Mitglied des Rektorats oder einem Mitglied des Fakultätsvorstandes der Fakultät geleitet wird, in der die Stelle zu besetzen ist. Der betroffenen Fakultät steht ein Vorschlagsrecht für die Besetzung der Berufungskommission zu. Die Fakultät teilt dem Rektorat ihren Vorschlag zur Zusammensetzung der Berufungskommission schriftlich mit. Die Benennung der Mitglieder der Kommission erfolgt im Benehmen mit dem Fakultätsrat.

(4) *Der Kommission gehören stimmberechtigt an:*

1. *ein Mitglied des Rektorats oder ein Mitglied des Fakultätsvorstandes der betroffenen Fakultät als Vorsitzender,*
2. *eine hochschulexterne sachverständige Person,*
3. *eine fachkundige Frau,*
4. *Vertreter der Professoren gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LHG,*
5. *ein Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LHG,*
6. *ein Vertreter der Studierenden gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 LHG.*

Darüber hinaus kann die Fakultät vorschlagen, dass der Kommission ein Vertreter des VT-Personals gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 LHG mit oder ohne Stimmrecht angehören soll.¹ Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt an den Sitzungen der Berufungskommission mit beratender Stimme teil. Sie kann sich hierbei vertreten lassen. Sie ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren. Sie hat das Recht auf Beteiligung an der Stellenausschreibung sowie auf Einsicht in Bewerbungsunterlagen für den Fall, dass sich auch Frauen um die Stelle beworben haben (§ 4 LHG).

(5) Die Zahl der professoralen Mitglieder der Berufungskommission ist so festzulegen, dass diese die Mehrheit der Stimmen haben.

(6) Die Berufungskommission stellt den Berufungsvorschlag auf, der drei Namen enthalten soll. Der Fakultätsrat der betroffenen Fakultät beschließt eine Stellungnahme zum Berufungsvorschlag und legt diese Stellungnahme dem Rektorat vor. Das Rektorat prüft die Qualität des Berufungsvorschlags insbesondere in rechtlicher und entwicklungsplanerischer Hinsicht. Lehnt das Rektorat den vorbereiteten Berufungsvorschlag ab, ist er der Berufungskommission zur erneuten Befassung zuzuleiten; andernfalls wird der Berufungsvorschlag dem Senat zugeleitet. Der Senat beschließt eine Stellungnahme zum Berufungsvorschlag. Fällt diese Stellungnahme negativ aus, so gibt der Rektor den Berufungsvorschlag an die Berufungskommission zur erneuten Befassung zurück. Andernfalls fasst das Rektorat über den Berufungsvorschlag Beschluss.

(7) Die Professoren werden vom Rektor nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Wissenschaftsministerium berufen. Über den Ausgang des Berufungsverfahrens ist der Senat zu unterrichten.

§ 16 Honorarprofessoren

Zum Honorarprofessor an der Universität Karlsruhe (TH) kann bestellt werden, wer den Anforderungen entspricht, die nach § 47 LHG an die Einstellung von Professoren gestellt werden, und nicht im Hauptamt dieser Universität als Hochschullehrer angehört oder Privatdozent dieser Universität ist. Näheres wird in einer gesonderten Satzung geregelt.

Sechster Teil: Mitwirkung der Studierenden

§ 17 Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA), Fachschaftsrat

(1) Dem Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) gehören die studentischen Mitglieder des Senates sowie 4 weitere Mitglieder an. Die Geschäftsordnung des AStA wird nach Anhörung des Ausschusses vom Senat erlassen. Die Geschäftsordnung kann vorsehen, dass die Aufgaben des AStA in Arbeitsbereiche gegliedert werden. Der Rektor kann für einzelne Arbeitsbereiche Beauftragte bestellen; der AStA hat ein Vorschlagsrecht. Der Rektor führt die Aufsicht über den AStA.

(2) Aus den Fachschaften wird ein Fachschaftsrat gebildet, dem mit beratender Stimme die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) angehören. Der Vorsitzende des AStA beruft den Fachschaftsrat ein und leitet ihn. Der Fachschaftsrat erörtert fakultätsübergreifende Studienangelegenheiten, die sich aus der Mitarbeit der studentischen Vertretung in den Gremien ergeben, und berät den AStA bei der Erfüllung von dessen Aufgaben. Er hat das Recht, im Rahmen seiner Befugnisse Anträge an die zuständigen Kollegialorgane zu stellen; diese sind verpflichtet, sich mit den Anträgen zu befassen.

§ 18 Amtszeiten von studentischen Gremienmitgliedern

Die Amtszeit von studentischen Mitgliedern beträgt ein Jahr.

§ 18 a Entscheidung über die Verwendung der Studiengebühren

(1) Über die Verwendung der Einnahmen aus den allgemeinen Studiengebühren im Rahmen des Landeshochschulgebührengesetzes wird unter besonderer Beteiligung der Studierenden entschieden.

(2) Auf zentraler Ebene erfolgt die Beteiligung der Studierenden in einer vom Senat eingesetzten beratenden Kommission, bestehend aus Mitgliedern des Rektorats, zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden und je einem Senatsmitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter, der Hochschullehrer sowie einem Dekan. Mindestens eines der studentischen Mitglieder muss Senatsmitglied sein. Die Kommission legt dem Senat einen Vorschlag zur Verwendung der Einnahmen aus den allgemeinen Studiengebühren vor.

(3) In den Fakultäten erfolgt die Beteiligung der Studierenden in der Studienkommission oder in einer von der Fakultät dafür eingerichteten Kommission zur Verwendung der Studiengebühren.

Siebter Teil: Wahl- und Verfahrensgrundsätze

§ 19 Rechtliche Grundlagen

Wahl- sowie die Verfahrensgrundsätze der Gremien werden in einer gesonderten Wahl- bzw. Verfahrensordnung geregelt.

§ 20 Allgemeine Grundsätze der Mitwirkung

Art und Umfang der Mitwirkung der einzelnen Mitgliedergruppen und innerhalb der Mitgliedergruppen sowie die zahlenmäßige Zusammensetzung der Gremien bestimmen sich nach der fachlichen Gliederung der Hochschule, den Aufgaben der Gremien und nach der Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit der Mitglieder der Hochschule. Für die Vertretung in den nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Gremien bilden

1. die Hochschullehrer und die außerplanmäßigen Professoren, soweit sie hauptberuflich tätig sind und überwiegend Professorenaufgaben wahrnehmen,
2. die wissenschaftlichen Mitarbeiter und die Lehrkräfte für besondere Aufgaben nach § 54 Abs. 1 und 4 LHG,
3. die Studierenden und eingeschriebenen Doktoranden,
4. das VT-Personal

grundsätzlich je eine Gruppe. Alle Mitgliedergruppen müssen vertreten sein und wirken nach Maßgabe von Satz 1 grundsätzlich stimmberechtigt an Entscheidungen mit. Bei geringer Mitgliederzahl bilden die Mitglieder nach Satz 2 Nr. 2 und 4 eine gemeinsame Gruppe.

§ 21 Mitglieder und Angehörige, Wahlrecht

(1) Mitglieder der Universität sind die an der Universität nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich Tätigen, die eingeschriebenen Studierenden sowie die eingeschriebenen Doktoranden. Mitglieder sind ferner die entpflichteten und im Ruhestand befindlichen Professoren, die Honorarprofessoren, die Gastprofessoren, die Privatdozenten sowie die Ehrenbürger und Ehrensenatoren. Das aktive und passive Wahlrecht kommt nur den Mitgliedern nach Satz 1 zu.

(2) Wer an der Universität tätig ist, ohne ihr Mitglied nach Absatz 1 zu sein, ist Angehöriger der Universität. Angehöriger ist weiterhin, wer an einer wissenschaftlichen Einrichtung tätig ist, die auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen mit der Universität in Forschung und Lehre zusammenwirkt. Der Senat bestimmt nach der Qualifikation und Aufgabe der Angehörigen die Zugehörigkeit zu einer der in § 20 genannten Mitgliedergruppen. Angehörige nehmen an der Selbstverwaltung der Universität nicht teil. Das aktive und passive Wahlrecht steht den Angehörigen nicht zu.

§ 22 Schlichtungsausschuss

(1) Zur Erledigung von Beschwerden und zur Beilegung von Streitigkeiten im Rahmen der Aufgaben der Universität hat der Senat einen Schlichtungsausschuss einzurichten. Der Schlichtungsausschuss kann von jedem Mitglied der Universität angerufen werden. Gegen Entscheidungen der Organe der Universität und des Rektors kann der Schlichtungsausschuss nicht angerufen werden. Die Zuständigkeit des Personalrats nach dem Landespersonalvertretungsgesetz bleibt unberührt.

(2) Der Schlichtungsausschuss besteht aus:

1. dem Vorsitzenden und zwei Professoren nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LHG, in Angelegenheiten, die ausschließlich Professoren betreffen,
2. in allen übrigen Angelegenheiten zusätzlich aus zwei Mitgliedern aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LHG, zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 LHG und einem Mitglied aus der Gruppe des VT-Personals gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 LHG.

Der Senat bestellt den Vorsitzenden und seinen Stellverteter. Die weiteren Mitglieder des Schlichtungsausschusses und ihre Stellvertreter werden vom Senat aufgrund von Vorschlägen der einzelnen Gruppen im Senat bestellt. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederbestellung ist zulässig.

(3) Das Schlichtungsverfahren wird auch durch ein anhängiges gerichtliches Verfahren nicht ausgeschlossen. Die Beteiligten können sich eines Beistandes aus dem Kreis der Mitglieder der Universität bedienen. Die Beteiligten sind verpflichtet, in einer Sitzung des Schlichtungsausschusses persönlich zu erscheinen.

(4) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Schlichtungsausschuss hat das Recht, Unterlagen einzusehen, Angehörige der Universität vorzuladen oder zu einer schriftlichen Stellungnahme aufzufordern. Die Angehörigen der Universität haben einer Vorladung Folge zu leisten. Hält der Schlichtungsausschuss die Beschwerde für begründet, ohne ihr abhelfen zu können, so hat er sie auf Verlangen des Beschwerdeführers mit einer eigenen Stellungnahme der zuständigen Stelle der Universität zu unterbreiten.

§ 23 In-Kraft-Treten

Diese Grundordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH) in Kraft. Sie tritt am 30.09.2009 außer Kraft.

Karlsruhe, den 22. Dezember 2008

*Professor Dr. sc. tech. Horst Hippler
(Rektor)*

¹ § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, § 5 Abs. 1 Satz 3 und § 15 Abs. 4 Satz 1 und 2 sind von der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg vom 4. Oktober 2006, AZ. 31-7323.1-104/2/1 angenommen.